

RS OGH 1997/2/9 40R79/97g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.1997

Norm

ZPO §43 Abs2

Rechtssatz

§ 43 Abs 2 ZPO reduziert auf Grund seines klaren Wortlautes nur für den Kläger dessen Prozesskostenrisiko bei Ausmittlung durch Sachverständige, richterliches Ermessen, oder Abhängigkeit von einer gegenseitigen Abrechnung. Der Beklagte kann - sofern er nicht seinerseits eine Forderung erhoben hat (Gegenforderung oder Widerklage) diesen zweiten Fall des § 43 Abs 2 ZPO nicht in Anspruch nehmen.

Entscheidungstexte

- 40 R 79/97g
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 09.02.1997 40 R 79/97g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:1997:RWZ0000006

Dokumentnummer

JJR_19970209_LG00003_04000R00079_97G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at